

Informationsschreiben Erbausschlagung  
(incl. Anfechtung) für Betreuer

I. Allgemeines

**Besonderheiten Betreuung:** Als Betreuer oder Betreuerin können Sie für die von Ihnen betreute Person eine Erbschaft ausschlagen oder unter Umständen die Annahme einer Erbschaft anfechten. Dies wird im Regelfall dann erforderlich und im Rahmen Ihrer Betreuung auch geboten sein, wenn der Nachlass überschuldet ist. In Zweifelsfällen stimmen Sie sich mit Ihrem Betreuungsgericht ab. Wichtig ist, dass Ihre Bestellung als Betreuer auch diese Erklärungen abdeckt. Auch hier gilt: Im Zweifel beim Betreuungsgericht nachfragen und ggf. die Bestellung um die Ausschlagung bzw. Anfechtung erweitern lassen.

Zum Termin benötigen wir auf jeden Fall ihren Betreuerausweis und den Betreuungsbeschluss im Original. Bitte senden Sie ihn vorab mit dem ausgefüllten und abgespeicherten Formular an uns.

Nun zum allgemeinen Teil:

**Erbausschlagung:** Wenn ein Mensch stirbt, tritt nach deutschem Zivilrecht ein oder mehrere Personen dessen Rechtsnachfolge an – der sog. Erbe. Rechtlich erfolgt dies automatisch. Man kann sich als Erbe nur gegen dieses Ergebnis „wehren“, wenn man innerhalb der gesetzlichen Fristen die Erbschaft ausschlägt. Tut man dies nicht, bleibt man Erbe. Man muss also das Erbe nicht aktiv annehmen.

Wenn Sie als gesetzlicher oder Testamentarischer Erbe eines verstorbenen Menschen in Betracht kommen, aber dieses Erbe nicht antreten wollen, können Sie bei uns eine Erbausschlagungserklärung beglaubigen lassen.

Wir senden Ihnen dieses Dokument dann zu. Für den Versand an das Nachlassgericht sind dann Sie verantwortlich. Nur bei Berliner Gerichten können wir im Einzelfall auch abweichende Vereinbarungen treffen. Am sichersten ist die persönliche Übergabe beim zuständigen Gericht selbst. Zumindest sollten Sie jedoch die Ausschlagung per Einschreiben versenden.

Wichtig ist, dass Sie **die gesetzliche Frist** einhalten. Sie beginnt frühestens mit Kenntnis vom Tod des Erblassers und läuft 6 Wochen. Unter Umständen kann die Frist auch später beginnen – z.B. erst mit Testamentseröffnung und Mitteilung durch das Nachlassgericht – oder länger dauern – z.B. bei Abwesenheit im Ausland. Die Fragen der Frist sind im Einzelfall schwierig. Daher sollten Sie so schnell wie möglich ausschlagen.

Die Personen, die dann an Ihrer Stelle in die Erbfolge rutschen, müssen ebenfalls ausschlagen. Das kann zu einem regelrechten Dominoeffekt führen.

Wichtig ist auch, dass Eltern für ihre minderjährigen Kinder mit ausschlagen sollten. Dafür sind die Erklärungen aller sorgeberechtigter Personen erforderlich – auch wenn Sie vom anderen Elternteil getrennt leben. Sonst erbt am Ende noch das minderjährige Kind den überschuldeten Nachlass.

**Erbanfechtung:** Ist die Ausschlagungsfrist überschritten, gibt es noch die Möglichkeit der Anfechtung der Annahme der Erbschaft. Ob dies in Ihrem Fall möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Häufig sind Fälle, in denen sich erst nachträglich herausstellt, dass der Nachlass nicht werthaltig ist. Dann besteht in der Regel ein Anfechtungsgrund. Man muss dies in seinem Anfechtungsschreiben dem Gericht gut darlegen.

## II. Nötige Angaben für den Entwurf

### Erbfolge aufgrund

- Testament vom \_\_\_\_\_ eröffnet vom Amtsgericht \_\_\_\_\_  
am \_\_\_\_\_ zum Geschäftszeichen \_\_\_\_\_
- gesetzliche Erbfolge  
falls bekannt: Amtsgericht \_\_\_\_\_ Geschäftszeichen \_\_\_\_\_

### 1. Daten des Betreuers und Betreuungsgericht

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Geburtstag \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

Betreuungsgericht \_\_\_\_\_  
Beschluss vom \_\_\_\_\_  
Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Ausschlagung ist vom Beschluss umfasst:     Ja             Nein             Unklar

Sonstiges \_\_\_\_\_

## 2. Daten Erblasser/in

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Wohnanschrift \_\_\_\_\_  
Geburtstag \_\_\_\_\_  
Geburtsort \_\_\_\_\_  
Nationalität \_\_\_\_\_  
Todesstag \_\_\_\_\_  
Sterbeort \_\_\_\_\_

## 2. ausschlagender bzw. anfechtender Erbe/n

### Erbe (betreute Person)

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Adresse \_\_\_\_\_  
Geburtstag \_\_\_\_\_  
E-Mail \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_  
Erbquote \_\_\_\_\_  
familiäre Beziehung zum Erblasser \_\_\_\_\_

Muss die betreute Person minderjährige Kinder die Erbschaft ebenfalls ausschlagen? Bitte Name, Geburtsdatum und Adresse sowie dieselben Angaben vom weiteren sorgeberechtigten Elternteil machen:

---

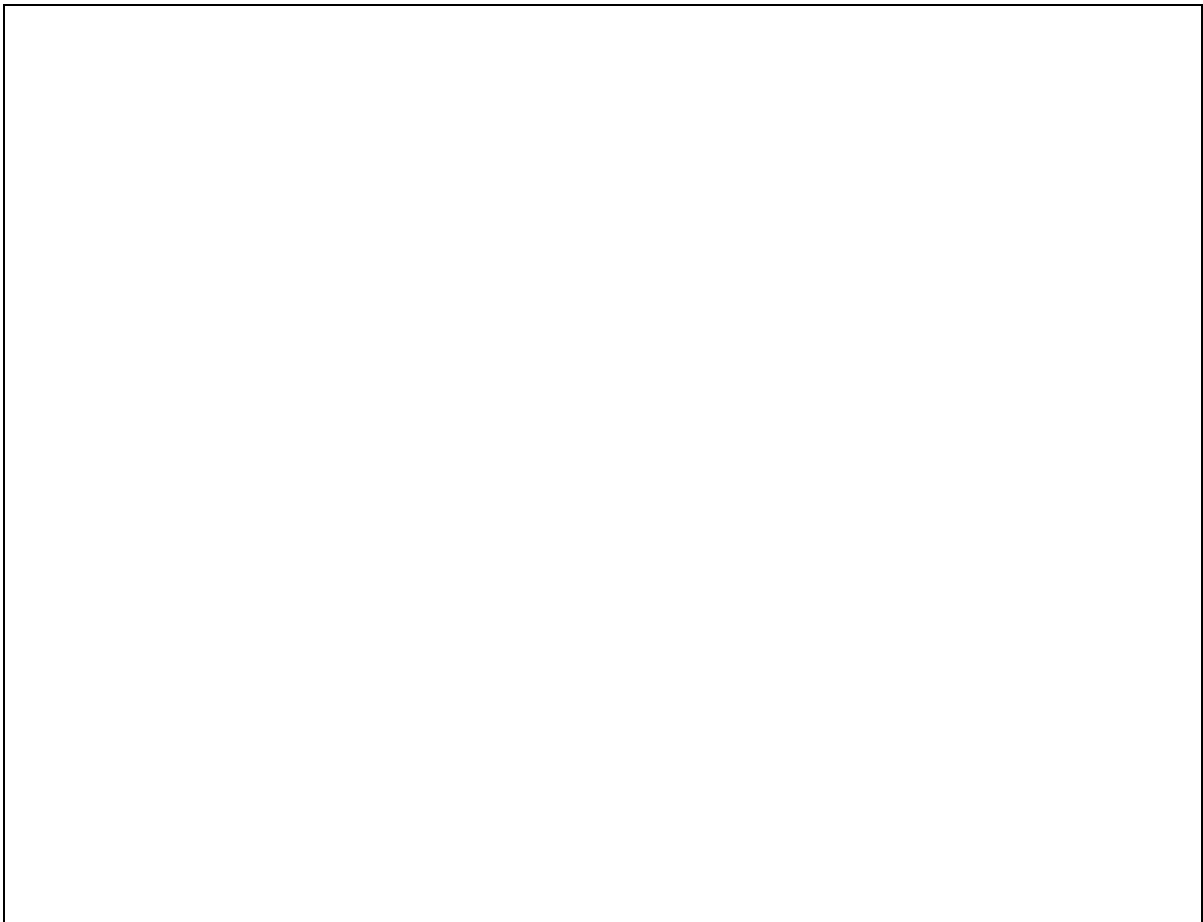
Gibt es weitere, nicht betreute Erben? Diese müssen ggf. einen eigenen Antrag stellen und sich mit uns in Verbindung setzen:

---

---

### III. Übersicht Familienstruktur (Zeichnung mit Stammbaum)

Bei schwierigeren Erbenstrukturen können Sie hier eine Zeichnung einfügen. Sonst genügt es, wenn Sie hier in Textform die Familienverhältnisse der Erben zum Erblasser aufführen. Wenn andere potentielle Erben bereits vor dem/der Erblasser/in verstorben sind, müssen Sie dies im Antrag ebenfalls angeben:



### IV. Anfechtung

Wenn die Anfechtungsfrist bereits verstrichen ist, erklären Sie bitte ausführlich, warum Sie bzw. die betreute Person die Erbschaft anfechten möchte:

---

## V. weiterer Ablauf

Mit der Rücksendung dieses Formulars erteilen Sie uns Beurkundungsauftrag. Wir senden Ihnen dann kurzfristig einen Entwurf für die Beurkundung – in der Regel per E-Mail – zu. Diesen sehen Sie bitte auf inhaltliche Fehler durch. Kleinere Änderungen und Lücken gehen wir auch noch gemeinsam im Beurkundungstermin durch. Sie können dann entweder das beglaubigte Dokument mit ein wenig Wartezeit mitnehmen, zu einem späteren Zeitpunkt abholen oder per Post zuschicken lassen. Das ist immer vom aktuellen Arbeitsanfall bei uns abhängig. Sie können dies aber mit der Mitarbeiterin besprechen.

Bitte übersenden Sie mit dem ausgefüllten Formular auch ihren Betreuerausweis mit Bestellungsbeschluss des Amtsgerichts.

## VI. Kosten

Die Kosten richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz und sind daher fest. Allgemeine Angaben sind hier nicht möglich. Bei überschuldeten Nachlässen fällt die Mindestgebühr an. Sie liegt unter 100 EUR. Eine exakte Kostenberechnung ist erst nach dem Vollzug der Beglaubigung möglich. Erst dann ist klar, ob und in welcher Höhe Nebengebühren und Auslagen angefallen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Sawal & Schüller  
Notare